

SATZUNG

**des Vereins Wasserwerk
Mudersbach/Sieg e.V.**
– Entwurf der Neufassung 2020 –

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins, Versorgungsgebiet	3
§ 3 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	3
§ 4 Mitgliedschaft, Hausanschluss	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung	7
§ 10 Sonstige Regelungen zur Mitgliederversammlung	7
§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 12 Weitere Pflichten der Mitglieder im Schadensfalle	8
§ 13 Datenschutz	9
§ 14 Vorstand	9
§ 15 Beendigung des Amtes	10
§ 16 Aufgaben des Vorstandes im Einzelnen	10
§ 17 Zeitliche Beschränkung der Wasserversorgung	11
§ 18 Haftungsregelung im Innenverhältnis	11
§ 19 Haftpflichtversicherung	12
§ 20 Auflösung des Vereins	12
§ 21 Satzungslücken, Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen	12
§ 22 Klagefrist bei Feststellungsklagen	12
§ 23 Ergänzende Bestimmungen	12
§ 24 Inkrafttreten	12

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wasserwerk Mudersbach/Sieg e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter der Nummer 6 VR 285 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57555 Mudersbach. Er ist Rechtsnachfolger der früheren Wasserleitungsgenossenschaft des Ortes.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Versorgungsgebiet

1. Zweck des Vereins ist die Versorgung seiner Mitglieder mit Trinkwasser. Daneben stellt der Verein Feuerwehr, Technischem Hilfswerk oder ähnlichen Organisationen bei Bränden und in Katastrophenfällen das von diesen benötigte Wasser kostenlos zur Verfügung.
2. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
3. Zur Erfüllung des Zwecks betreibt und unterhält der Verein, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, Wassergewinnungsanlagen und Hochbehälter nebst dem dazugehörigen Leitungsnetz. Er ist Eigentümer sämtlicher Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen einschließlich der Anschlussleitungen bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Einnahmen werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet, wozu auch die Bildung von Rücklagen für kostenintensive Maßnahmen gehört (z.B. Erweiterung, Reparatur oder Erneuerung der Hochbehälter und der Wassergewinnungs- und verteilungsanlagen).
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Das Versorgungsgebiet umfasst den rechts der Sieg gelegenen Teil des Ortes Mudersbach in der Ortsgemeinde Mudersbach und den links der Sieg gelegenen „Otto-Hellinghausen-Platz“.

§ 3

Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

1. Als Eigentümer im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Eigentümer eines im Grundbuch eingetragenen Grundstücks einschließlich desjenigen einer Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - b) Inhaber eines Erbbaurechtes im Sinne des Erbbaurechtsgesetzes,
 - c) Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen Nießbrauchsrechts,
 - d) jede selbständige Wirtschaftseinheit eines Grundstücks.
2. Mehrere Eigentümer (z.B. Miterben einer Erbengemeinschaft, Miteigentümer einer Bruchteilsgemeinschaft, Miteigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft)
 - a) haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme,

- b) haften für Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein gesamtschuldnerisch.
3. Vertretung und Vollmacht: Juristische Personen und Personengesellschaften (§ 4 Nr. 1 b der Satzung) werden von den im Gesetz bzw. im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Personen vertreten. Haben Gemeinschaften von Eigentümern eine zu ihrer Vertretung berufene Person (z. B. den Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft), werden sie durch diese vertreten. Ist ein solcher Vertreter nicht vorhanden, kann sich die Gemeinschaft durch eine volljährige Person vertreten lassen. In gleicher Weise kann auch jedes andere Mitglied vertreten werden. Die jeweilige Vertretungsmacht ist in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch schriftliche Vollmacht, Handelsregisterauszug neusten Datums).
 4. Vereinsämter können nur natürlichen volljährigen Personen, die Vereinsmitglieder sind, übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Rechnungsprüfer, die nicht dem Verein angehören müssen.
 5. An den Verein adressierte Willenserklärungen einschließlich der Aufnahmeanträge sowie sonstige Erklärungen (z.B. über den Austritt aus dem Verein), Mitteilungen und Anregungen sowie Zustellungen: Es genügt der Zugang bei einem Mitglied des engeren Vorstandes (§ 14 Nr. 2 der Satzung),
 6. Schrift-, Text-, und elektronischer Form im Sinne dieser Satzung:
 - a) Schriftform: Eine Erklärung in Textform, die eigenhändig unterschrieben ist.
 - b) Text- und elektronische Form: Eine Erklärung in Schriftform oder in elektronischer Form (E-Mail)
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Dasselbe gilt für den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).
 8. Mitgliedsbeiträge sind:
 - a) der Aufwendungsersatz für die erstmalige Herstellung des Wasserhausanschlusses oder dessen durch den Eigentümer veranlasste Änderung,
 - b) die vom Neumitglied einmalig zu zahlende Eintrittsgebühr,
 - c) die Grund- und Verbrauchsgebühren.
 9. Wasserhausanschluss ist die von der Trinkwasserhauptleitung des Ortsnetzes in das Gebäude führende Anschlussleitung einschließlich Wasserzähler, Wasseranschlussgarnitur und Hauptabsperreinrichtung.
 10. Protokolle: Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle gefertigt. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet, diejenigen über Vorstandssitzungen vom Vorsitzenden und Geschäftsführer.
 11. Veröffentlichungen:
 - a) Ladungen zu den Mitgliederversammlungen und sonstige Mitteilungen erfolgen im „Aktuell“ (Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg), der Stadt Kirchen (Sieg) und der Ortsgemeinden).
 - b) Zusätzlich kann sich der Verein für seine Mitteilungen weiterer Medien bedienen (z.B. durch Brief, Aushang an den Gemeindefahnen oder Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.wasserwerk-mudersbach.de).

§ 4

Mitgliedschaft, Hausanschluss

1. Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist berechtigt, Trinkwasser zu beziehen und zu diesem Zweck den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung zu beantragen. Dies gilt jedoch nur, wenn das Grundstück an eine öffentliche Straße im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) angeschlossen ist oder in der an das Grundstück grenzenden, nicht öffentlichen Straße sich bereits eine Versorgungsleitung befindet.
2. Vor Erstellung des Wasserhausanschlusses hat der Eigentümer einen Beitrittsantrag (Aufnahmeantrag) zu stellen. Diesem sind beizufügen ein Lageplan (Maßstab 1:500) mit Darstellung des herzustellenden Anschlusses, die Anzahl der geplanten Wasserverbrauchseinrichtungen (z.B. Duschen, WCs, etc.), bei Gewerbebetrieben zusätzlich nähere Angaben zu Art und Umfang des Gewerbes, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Herstellungskosten sowie ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Grund- und Verbrauchsgebühren und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung gemäß DSGVO zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 13.
3. Der Vorstand hat den Eigentümer über seine Entscheidung unverzüglich in Schriftform zu unterrichten. Im Falle eines ablehnenden Bescheides ist der Eigentümer berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
4. Das Mitglied ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Zuge der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Ohne dieses Einverständnis kann einem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Wasserhausanschluss vollständig hergestellt worden ist.
6. Bis zur vollständigen Herstellung ist der Eigentümer berechtigt, aus einer etwa für Bauzwecke provisorisch eingerichteten Zapfstelle kostenlos Wasser zu entnehmen (sog. Bauwasser).
7. Die erstmalige Herstellung, spätere Änderungen oder Reparaturen des Wasserhausanschlusses erfolgen, im Einvernehmen mit dem Eigentümer, ausschließlich durch Mitglieder des Vorstands oder einem vom Vorstand beauftragten Fachunternehmen. Die jeweiligen Kosten trägt der Eigentümer.
8. Liegt ein Aufnahmeantrag nach Nr. 2 dieser Vorschrift oder in sonstiger Form nicht vor oder ist ein solcher anhand der Unterlagen des Vereins nicht mehr feststellbar, wird ein Eigentümer auch dadurch Mitglied, dass er fortlaufend Wasser aus dem Versorgungsnetz bezieht und die hierfür fälligen Grund- und Verbrauchsgebühren entrichtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Eigentümers,
 - b) durch Veräußerung des Grundstücks oder desjenigen Grundstücksteils, auf dem sich der Wasserhausanschluss befindet,
 - c) bei juristischen Personen oder Personengesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft) mit deren Löschung im Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister, bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der von dieser nachzuweisenden vollständigen Beendigung,
 - d) mit dem Austritt aus dem Verein, der schriftlich zu erklären ist.

2. Die Beendigung wird wirksam mit Ablauf des Monats in dem das beendigende Ereignis eingetreten ist.
3. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Durch deren Beschlüsse werden die Angelegenheiten des Vereins geregelt, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- e) die Wahl eines Schriftführers,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) die Entscheidung über Anträge eines Mitglieds oder des Vorstandes,
- h) die Festsetzung der Eintritts-, Grund- und Verbrauchsgebühren,
- i) die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds im Falle im Falle des § 4 Nr. 3 Satz 2 der Satzung,
- j) die Auflösung des Vereins sowie dessen Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. April statt. Zu ihr lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat ein.
2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise geladen, wobei aus Gründen der Eilbedürftigkeit die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden kann.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn
 - a) sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird,
 - b) der Vorstand dies aus zwingenden, von ihm mitzuteilenden Gründen für erforderlich hält,
 - c) ein Fall des § 15 Nr. 4 der Satzung vorliegt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet, der die Beschlussfähigkeit feststellt und die Versammlung anhand der Tagesordnung leitet. Abweichungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte stehen in seinem Ermessen. Im Anschluss daran erstattet einer der beiden Rechnungsprüfer den Bericht über die durchgeführte Rechnungsprüfung.
2. Über Anträge wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln findet nur statt bei Wahl des engeren Vorstandes, wobei die Mitgliederversammlung auch hier auf Antrag eines Mitglieds eine Abstimmung durch Handzeichen zulassen kann. Im Übrigen findet eine geheime Abstimmung nur statt, wenn mindestens zehn anwesende Mitglieder dies fordern.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es über mehrere Wasserhausanschlüsse verfügt.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Jedes Mitglied hat das Rede- und Fragerecht. Es kann insbesondere zu den Tagesordnungspunkten Stellung nehmen, Anträge stellen und Auskunft über die Vereinsangelegenheiten verlangen.
 - a) Anträge und Fragen können schon vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 - b) Anträge, die eine Satzungsänderung zum Ziele haben, sind spätestens bis zum 31. Januar schriftlich beim Vorstand einzureichen, damit sie rechtzeitig in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.
6. Über die Weiterbehandlung von Anträgen der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Sonstige Regelungen zur Mitgliederversammlung

1. Der Jahresabschluss und die dem zugrundeliegenden Unterlagen, können von den Mitgliedern eine Stunde vor der Hauptversammlung in Gegenwart des Geschäftsführers eingesehen werden, der die in Ansatz gebrachten Positionen auf Wunsch erläutert. Der Geschäftsbericht wird spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Wochen auf der Vereinshomepage www.wasserwerk-mudersbach.de veröffentlicht.
2. Außerhalb der Hauptversammlung besteht ein Einsichtsrecht in diese Unterlagen nur, wenn ein Mitglied ein von ihm schriftlich darzulegendes berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft macht. Während der Zeit der Bearbeitung durch den Steuerberater des Vereins können die dort befindlichen Unterlagen nicht eingesehen werden.
3. Soll in der Hauptversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, ist der Inhalt der Änderung den Mitgliedern gemäß der Frist aus § 8 Nr. 1 bekannt zu geben. Die Bekanntmachung des Inhalts der geplanten Änderung erfolgt auf der Vereinshomepage www.wasserwerk-mudersbach.de oder, auf Nachfrage beim engeren Vorstand, in schriftlicher Form.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit Wasser in Trinkwasserqualität vom Verein zu beziehen. Ausgenommen hiervon sind die Einstellung der Versorgung (§ 16 Nr. 3 der Satzung) oder betriebsbedingte zeitliche Beschränkungen (§ 17 der Satzung).
2. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und hier oder außerhalb einer Versammlung gegenüber dem Vorstand ihre Mitgliedschaftsrechte auszuüben entsprechend § 9 der Satzung.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers auf Messgenauigkeit zu verlangen. Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass eine Abweichung die Verkehrsfehlergrenze überschreitet, fallen die Kosten dem Verein zur Last, andernfalls hat das Mitglied die Kosten zu tragen. Bei einer fehlerhaften Messung ist der Verein zugleich verpflichtet, einen neuen Wasserzähler zu installieren und dem Mitglied die zu viel gezahlten Verbrauchsgebühren zu erstatten.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge (§ 3 Nr. 8 der Satzung) verpflichtet, nämlich:
 - a) die Eintrittsgebühr und den Aufwendersersatz für die erstmalige Herstellung des Wasserhausanschlusses oder für dessen auf Antrag eines Mitglieds erfolgte Änderung,
 - b) die Grund- und Verbrauchsgebühren.
5. Eintrittsgebühr und Aufwendersersatz sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der vom Verein hierüber erteilten Rechnung zu zahlen.
6. Die Grund- und Verbrauchsgebühren sind vierteljährlich in der Mitte des Quartals zu entrichten, nämlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wobei die Höhe der jeweiligen Verbrauchsgebühren, die als Abschlag erhoben werden, sich nach dem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum richtet.
7. Für den Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist die volle Grundgebühr zu zahlen.
8. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet,
 - a) den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere den Zutritt zum Grundstück zu gestatten zum Ablesen oder Austausch des Wasserzählers, zur Kontrolle des Wasserhausanschlusses, zu dessen Erneuerung oder zur Beseitigung eines hieran entstandenen Schadens,
 - b) den Vorstand über einen Eigentumswechsel unverzüglich zu unterrichten.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch der Vereinszweck beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann, insbesondere sind jegliche Manipulationen am Wasserhausanschluss untersagt.

§ 12

Weitere Pflichten der Mitglieder im Schadensfalle

1. Schäden an der Anschlussleitung sind vom Eigentümer unverzüglich zu melden
 - a) dem Vorstand fernmündlich oder elektronisch (E-Mail),
 - b) seinem Versicherer in der in den einschlägigen Versicherungsbedingungen vorgeschriebenen Form, um diesen wegen des Schadensfalls in Anspruch nehmen zu können.

2. Besteht keine entsprechende Versicherung, wird der Verein den Eigentümer auf Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen.
3. Die Kosten für eine Reparatur von Schäden an der Anschlussleitung im Bereich von Privatgrundstücken trägt der Eigentümer. Im öffentlichen Bereich werden diese vom Verein übernommen.
4. Der Verein bestimmt in jedem Falle die Art und Weise der Schadensbeseitigung.

§ 13

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft erhebt, verarbeitet und speichert der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, wie Name, Liefer- und/oder Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mitgliedsnummer, Zähler- und Verbrauchsdaten.
2. Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die vollständige Datenschutzerklärung kann auf der Webseite www.wasserwerk-mudersbach.de eingesehen werden

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand zusammen.
2. Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB), wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung berechtigt sind. Er führt ferner die laufenden Geschäfte, deren Wahrnehmung in erster Linie dem Geschäftsführer obliegt.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens 3 und maximal 6 weitere Personen (Beisitzer), die den engeren Vorstand bei der Durchführung der Vereinsangelegenheiten unterstützen. Auf Grund eines Vorstandsbeschlusses übernimmt einer der Beisitzer die Funktion des Wassermeisters.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach der vom Gewählten zu erklärenden Annahme der Wahl beginnt dessen Amt sofort oder zu einem späteren, von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zeitpunkt.
5. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer laden fernmündlich oder in Textform unter Angabe des Beschluss- bzw. Erörterungsgegenstandes mindestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen ein. Bei entsprechender Dringlichkeit kann die Einladung auch kurzfristig erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zwei weiterer Mitglieder.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Er ist unentgeltlich tätig. Jedoch erhalten die Mitglieder des engeren Vorstandes zur Abgeltung ihrer Auslagen sowie des Zeitaufwandes einen pauschalen monatlichen Aufwendersersatz. Die Tätigkeit des Wassermeisters und der übrigen Beisitzer wird auf Stundenlohnbasis vergütet; die Höhe der jeweiligen Vergütung wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Beendigung des Amtes

1. Das Amt endet:
 - a) durch Ausscheiden aus dem Verein,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit, sofern keine Wiederwahl erfolgt, wobei das Vorstandsmitglied bis zum Amtsbeginn des Nachfolgers im Amt bleibt,
 - c) mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 - d) durch Amtsniederlegung, die keiner Begründung bedarf
 - e) mit dem Tod.
2. Die Amtsniederlegung kann mündlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung erfolgen und ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift festzuhalten. Sie kann auch in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes wird auf der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
4. Scheiden zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vorzeitig aus und ist infolgedessen der Verein im Außenverhältnis nicht mehr handlungsfähig, lädt das verbleibende Vorstandsmitglied zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein; einzigen Tagesordnungspunkt ist die Ersatzwahl für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes im Einzelnen

1. Der Vorstand hat für die Erfüllung des Vereinszwecks entsprechend § 2 Nr. 1 und 2 der Satzung zu sorgen. Hierzu gehören vor allem:
 - a) die Versorgung der Mitglieder mit Trinkwasser, dessen Qualität der Trinkwasserverordnung und den sonstigen für Trinkwasser geltenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung entsprechen muss,
 - b) der Betrieb und die Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der Hochbehälter und des gesamten Leitungsnetzes einschließlich der Wasserhausanschlüsse nach dem aktuellen Stand der Technik,
 - c) die Prüfung der Trinkwasserqualität durch die Entnahme von Proben an hierfür besonders geeigneten Entnahmestellen und deren Analyse durch ein hierfür zertifiziertes Institut,
 - d) das regelmäßige Spülen des Leitungsnetzes und dessen ständige Kontrolle auf Schäden, und deren unverzügliche Beseitigung,
 - e) die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag,
 - f) die jährlich im Dezember durchzuführende Erfassung des Wasserzählerstandes bei denjenigen Mitgliedern, die von der elektronischen oder telefonischen Übermittlung des Verbrauchs keinen Gebrauch gemacht haben,
 - g) die Erstellung der Jahresabrechnung für jedes Mitglied, wobei ein nicht feststellbarer Wasserverbrauch auf der Basis des Vorjahresverbrauchs geschätzt wird,
 - h) der turnusmäßige Austausch der Wasserzähler,
 - i) die Prüfung von Möglichkeiten zur Erschließung neuer Wasservorkommen,

- j) die Ladung der Mitglieder sowie des Ortsbürgermeisters zu den Mitgliederversammlungen,
 - k) die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - l) die Unterrichtung der lokalen Presse über Aktivitäten des Vereins, wobei dies jeweils im Ermessen des Vorstands liegt.
2. Der Vorstand kann für den Aufnahmeantrag, das SEPA-Lastschriftmandat sowie die Datenschutzerklärung die Benutzung von ihm zur Verfügung gestellter Vordrucke vorsehen.
 3. Der Vorstand ist berechtigt, die Belieferung mit Trinkwasser einzustellen,
 - a) wenn sich ein Mitglied mit einer Beitragszahlung in Verzug befindet und trotz mehrfacher Mahnung und Androhung der Einstellung der Versorgung nach einer ihm gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wobei Mahnung und Androhung der Einstellung der Versorgung miteinander verbunden werden können,
 - b) fristlos, wenn ein Mitglied sich in sonstiger Weise grob fahrlässig verhält, insbesondere durch Manipulationen am Wasserzähler und anderen Teilen des Wasserhausanschlusses oder durch Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung führen können.
 4. Nach vollständiger Zahlung des Betragsrückstandes stellt der Vorstand die Versorgung wieder her.
 5. Bei fristloser Einstellung der Versorgung wird diese wieder aufgenommen, sobald nach dem Ermessen des Vorstandes die Gewähr dafür besteht, dass das Mitglied zukünftig den Vereinsinteressen nicht mehr zuwider handelt. Der Vorstand kann die Wiederaufnahme der Versorgung davon abhängig machen, dass das Mitglied zuvor die durch sein Verhalten entstandenen Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, dem Verein erstattet.
 6. In jedem Falle ist die Wiederaufnahme der Versorgung dem Mitglied formlos mitzuteilen.

§ 17

Zeitliche Beschränkung der Wasserversorgung

1. Der Vorstand kann bei Wasserrohrbrüchen, bei sonstigen notwendigen Baumaßnahmen oder im Rahmen der Reinigung der Leitungen die Wasserversorgung vorübergehend einstellen. Hierüber sind die betroffenen Mitglieder in geeigneter Weise rechtzeitig zu unterrichten. Falls die Arbeiten längere Zeit in Anspruch nehmen sollten, ist die Versorgung der betroffenen Mitglieder über eine Notwasserleitung vorzunehmen.
2. Der Vorstand kann ferner bei extremer Wasserknappheit den Wasserverbrauch für bestimmte Tageszeiten einschränken oder Rasensprengen und Autowaschen untersagen.

§ 18

Haftungsregelung im Innenverhältnis

1. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes sowie der in seinem Auftrag handelnden sonstigen Mitglieder für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, wird für jede Form von Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden, die andere Mitglieder bei Veranstaltungen des Vereins schuldhaft herbeiführen.
3. Unberührt bleibt die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochene Entlastung des Vorstandes (§ 7 Nr. 2 der Satzung).

§ 19

Haftpflichtversicherung

Zum Schutz vor Schadensersatzansprüchen von Mitgliedern oder von Dritten gegen den Verein, den Vorstand oder der im Auftrage des Vorstands tätigen Mitgliedern schließt der Vorstand eine Haftpflichtversicherung mit einer hinreichenden Deckungssumme ab.

§ 20

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das nach dessen vollständiger Liquidation noch vorhandene Geldvermögen an die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vorhandenen Mitglieder nach Köpfen verteilt. Das gilt nicht im Falle einer Umwandlung des Vereins im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

§ 21

Satzungslücken, Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine solche Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Satzungslücke.

§ 22

Klagefrist bei Feststellungsklagen

Klagen von Mitgliedern auf Feststellung der Unwirksamkeit von Versammlungsbeschlüssen oder von Wahlen sind innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit Ablauf des Tages, an dem die betreffende Mitgliederversammlung stattgefunden hat, bei Gericht einzureichen.

§ 23

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) sowie die sonstigen für Trinkwasser geltenden Normen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Die hier vorgenommene Neufassung wird mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur wirksam; erst ab diesem Zeitpunkt verliert die Satzung in ihrer bisher geltenden Fassung ihre Gültigkeit.